

3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn, Kreis Steinburg

Aufgrund der § 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.03.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 24.06.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2014 für das Amt Horst-Herzhorn erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4 und § 24 a AO)

...

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1 und 7, AO, § 19a GkZ)

...

§ 4 erhält folgende Ergänzung:

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16a, 34 GO)

(1) ...

(2) ...

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter
(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Einstellung von Beschäftigten des Amtes
(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

- (1)...
- (2) ...
- (3) ...

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung
(zu beachten: § 22a AO)

- (1) ...
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Horst-Herzhorn bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horst und der Verwaltung,
- b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- c. Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Horst-Herzhorn
- d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) ...
- (4) ...

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie der Verbandsversammlung und dessen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

- (1) ...
(2) ...
(3) ...

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder, der Mitglieder der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horst und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 12 erhält folgende Ergänzung:

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO)

...

§ 13 erhält folgende Fassung

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzdrukken.

Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (2) ...

- (3) ...

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 24.06.2019 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 02.07.2019

gez.
Niels Schilling
Amtsvorsteher